

Ausbildungsbudget 2023

Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG (Datei „Ausbildung“)

Übermittlung der Datei „Ausbildung“ nach § 21 KHEntgG

Gemäß § 21 KHEntgG sind die Daten für das Datenjahr 2022 spätestens bis zum 31. März 2023 von den Krankenhäusern an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu übermitteln. Auszubildene Krankenhäuser übermitteln auch die Datei „Ausbildung“. Die NKG hat Ausfüllhinweise erstellt.

 [Ausfüllhinweise für Ausbildungsbudget 2023 \(405,0 kB\)](#)

Bezug: NKG-Mitteilungen 0132/2023

Hinweise Jahresabschlussprüfer

Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 KHG

Mit der Einführung eines separaten Ausbildungsbudgets hat der Gesetzgeber in § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG folgende Regelung getroffen:

„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über

- 1 . die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und
 2. den in Rechnung gestellten Zuschlägen,
 3. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und
 4. die zweckgebundene Verwendung der Mittel
- vorzulegen“.

Die NKG hat - wie in den vergangenen Jahren - Mustertestate veröffentlicht.

- Muster Testate für Ausbildungsbudget 2022 (mit2023_0174_An1)

 [Muster Testate für Ausbildungsbudget 2022 \(57,4 kB\)](#)